

Zusammenarbeit zwischen den Staaten Lateinamerikas und der Karibik und den Staaten Westafrikas bei der Bekämpfung des Drogenverkehrs verbessert werden kann⁵⁹⁴;

23. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Drogenverkehrs und der Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen, die von den Mitgliedern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (ECO), der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Eurasischen Gruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie von anderen zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen unternommen werden, darunter die Verabschiedung des Aktionsplans betreffend die Bekämpfung des Terrorismus, des unerlaubten Drogenverkehrs und der organisierten Kriminalität auf der unter der Schirmherrschaft der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit am 27. März 2009 in Moskau abgehaltenen Sonderkonferenz⁵⁹⁵ und die Anstrengungen im Rahmen des ständigen Mechanismus zur Suchtstoffbekämpfung „Channel“;

24. *anerkennt* die sonstigen laufenden regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Drogenverkehrs, beispielsweise diejenigen der für Drogenfragen zuständigen hochrangigen Amtsträger des Verbands Südostasiatischer Nationen, die auf ihrer dreißigsten Tagung vom 29. September bis 20. Oktober 2009 in Phnom Penh den Arbeitsplan des Verbands zur Bekämpfung der Gewinnung unerlaubter Drogen, des Verkehrs damit und ihres Konsums (2009-2015) verabschiedeten, mit dem Ziel, Südostasien bis 2015 drogenfrei zu machen;

25. *fordert* die zuständigen Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen und die sonstigen internationalen Organisationen *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, Drogenkontrollfragen durchgängig in ihre Programme aufzunehmen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf, seine führende Rolle bei der Bereitstellung sachdienlicher Informationen und technischer Hilfe auch weiterhin wahrzunehmen;

26. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁹⁶ und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/238

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 86 Stimmen bei 23 Gegenstimmen und 39 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.3, Ziff.18)⁵⁹⁷:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg,

weis auf die Internationalen Menschenrechtspakte⁵⁹⁹ und andere einschlägige Menschenrechtsübereinkünfte,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

sowie in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen zur Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt Resolution 63/245 vom 24. Dezember 2008, der Resolutionen der Menschenrechtskommission und der Resolutionen des Menschenrechtsrats, zuletzt die Resolutionen 10/27 vom 27. März 2009⁶⁰⁰ und 12/20 vom 2. Oktober 2009⁶⁰¹,

unter Begrüßung der Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 11. Oktober 2007 und vom 2. Mai 2008⁶⁰² sowie der Presseerklärungen des Sicherheitsrats vom 22. Mai 2009 und vom 13. August 2009⁶⁰³,

sowie unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁶⁰⁴, seines Besuchs des Landes am 3. und 4. Juli 2009 und der Besuche seines Sonderberaters für Myanmar vom 31. Januar bis 3. Februar beziehungsweise am 26. und 27. Juni 2009, und gleichzeitig bedauernd, dass die Regierung Myanmars die Gelegenheit, die diese Besuche im Hinblick auf die Erfüllung der Gute-Dienste-Mission boten, nicht genutzt hat,

ferner unter Begrüßung der Berichte des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁶⁰⁵ und seiner mündlichen Darstellungen sowie dessen, dass jetzt ein Termin für einen Anschlussbesuch des Sonderberichterstatters festgelegt wurde,

zutiefst besorgt darüber, dass den in den genannten Resolutionen sowie den Erklärungen anderer Organe der Vereinten Nationen zur Menschenrechtssituation in Myanmar enthaltenen dringenden Aufrufen nicht Folge geleistet wurde, und betonend, dass sich die Menschenrechtssituation in Myanmar weiter verschlechtern wird, wenn nicht wesentliche Fortschritte in Richtung auf die Befolgung dieser Aufrufe der internationalen Gemeinschaft erzielt werden,

sowie zutiefst besorgt über die Einschränkungen, die einer wirksamen und echten Teilnahme der Vertreter der Natio-

nen Liga für Demokratie und anderer politischer Parteien sowie sonstiger maßgeblicher Akteure, darunter einige ethnische Gruppen, an einem echten Prozess des Dialogs, der nationalen Aussöhnung und des Übergangs zur Demokratie im Wege stehen,

mit der Aufforderung an die Regierung Myanmars, mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um konkrete Fortschritte in Bezug auf die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die politischen Prozesse zu erzielen und sofort Maßnahmen zu ergreifen, um einen freien und fairen, transparenten und alle Seiten einschließenden Wahlprozess zu gewährleisten, der mittels konkreter Maßnahmen zu einem echten demokratischen Übergang führt,

1. *verurteilt nachdrücklich* die anhaltenden systematischen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Volkes von Myanmar;

2. *bekundet ihre ernste Besorgnis* darüber, dass das kürzlich gegen Daw Aung San Suu Kyi geführte Gerichtsverfahren mit ihrer Verurteilung und Bestrafung endete und sie erneut unter Hausarrest gestellt wurde, und fordert ihre sofortige und bedingungslose Freilassung;

3. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, alle Gefangenen aus Gewissensgründen, deren Zahl derzeit auf mehr als 2.000 geschätzt wird, unverzüglich, ohne Vorbedingungen und unter voller Wiederherstellung ihrer politischen Rechte freizulassen, stellt dabei fest, dass kürzlich mehr als 100 dieser Personen freigelassen wurden, und fordert die Regierung Myanmars mit Nachdruck auf, den Verbleib der Personen, denen die Freiheit entzogen ist oder die Opfer eines Verschwindenlassens wurden, offenzulegen und weitere politisch motivierte Festnahmen zu unterlassen;

4. *bekräftigt*, dass ein echter Prozess des Dialogs und der nationalen Aussöhnung für den Übergang zur Demokratie von ausschlaggebender Bedeutung ist, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den jüngsten Kontakten zwischen der Regierung Myanmars und Daw Aung San Suu Kyi und fordert die Regierung Myanmars auf, sofort Maßnahmen zu ergreifen, um einen echten Dialog mit Daw Aung San Suu Kyi und allen anderen betroffenen Parteien und ethnischen Gruppen aufzunehmen und Daw Aung San Suu Kyi den Kontakt zur Nationalen Liga für Demokratie und zu anderen Akteuren in dem Land zu gestatten;

5. *legt* der Regierung Myanmars *eindringlich nahe*, für die notwendigen Schritte auf dem Weg zu einem freien, fairen, transparenten und alle Seiten einschließenden Wahlprozess zu sorgen, und fordert die Regierung auf, diese Schritte unverzüglich zu unternehmen, namentlich den Erlass der erforderlichen Wahlgesetze und die Zulassung der Beteiligung aller Stimmberechtigten, politischen Parteien und sonstigen maßgeblichen Akteure an dem Wahlprozess;

6. *fordert* die Regierung Myanmars *mit Nachdruck auf*, die Einschränkungen der Versammlungs-, Vereinigungs- und Bewegungsfreiheit sowie des Rechts der freien Meinungsäußerung, so auch für freie und unabhängige Medien, aufzuheben, namentlich durch die Gewährung des offenen

⁵⁹⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁶⁰⁰ Siehe *Official Records of the Genera*

Vorgehen gegen die Zwangsarbeit im gesamten Land so weit wie möglich auszudehnen und die Empfehlungen der Untersuchungskommission der Internationalen Arbeitsorganisation vollständig umzusetzen;

21. *stellt fest*, dass die Regierung Myanmars bei der Erbringung humanitärer Hilfe für die von dem Wirbelsturm „Nargis“ betroffenen Menschen mit der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Vereinten Nationen, weiter zusammenarbeitet, legt der Regierung Myanmars in Anbetracht des anhaltenden humanitären Bedarfs nahe, dafür zu sorgen, dass die Kooperation bestehen bleibt, und befürwortet die Fortführung des Mechanismus der Dreiparteien-Kerngruppe;

22. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, den Vereinten Nationen, internationalen humanitären Organisationen und ihren Partnern rasch sicheren, vollen und ungehinderten Zugang zu allen Teilen Myanmars, einschließlich Konflikt- und Grenzgebieten, zu garant